

Lesefassung mit Berücksichtigung der Änderungen vom 22. Oktober 2019 (AM 5/2019, in Kraft ab 8. November 2019) sowie vom 26. Mai 2020 (AM 2/2020, in Kraft ab 27. Mai 2020); verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Fassungen.

Berufungsordnung der Hochschule Bremen¹

Vom 31. Mai 2016

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 3. Juni 2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem. GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 BremHG am 31. Mai 2016 beschlossene Berufsungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Übersicht

I. Abschnitt Verfahren und Berufungskommission.....	2
§ 1 Freigabevereinbarung	2
§ 2 Ausschreibung	2
§ 3 Berufungskommission	2
§ 4 Berufsungsbeauftragte	3
§ 5 Konstituierung der Berufungskommission	4
§ 6 Fristen.....	4
§ 7 Berufsungsverfahren	4
§ 8 Vorauswahl.....	5
§ 9 Anhörung / Probelehrveranstaltung	5
§ 10 Engere Wahl.....	6
§ 11 Gutachten	7
§ 12 Berufsungsvorschlag.....	7
§ 13 Berufsungsbericht.....	8
§ 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission.....	8
II. Abschnitt Wiederholung der Ausschreibung / Neuausschreibung.....	9
§ 15 Wiederholung der Ausschreibung / Neuausschreibung.....	9
III. Abschnitt Berufsungsvorschlag	9
§ 16 Beschlussfassung im Fakultäts- oder Abteilungsrat.....	9
§ 17 Beschlussfassung im Rektorat.....	10
§ 18 Zurückweisung des Berufsungsvorschlags.....	10
IV. Abschnitt Öffentlichkeit / Vertraulichkeit.....	10
§ 19 Öffentlichkeit	10
§ 20 Vertraulichkeit	11
V. Abschnitt Gemeinsames Berufsungsverfahren, Ausstattung	11
§ 21 Gemeinsames Berufsungsverfahren.....	11
§ 22 Ausstattung.....	11
VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 23 Inkrafttreten	12

¹ Die verbindlichen Versionen finden sich unter < http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche_mitteilungen/>.

I. Abschnitt Verfahren und Berufungskommission

§ 1 Freigabvereinbarung

(1) Für jede zu besetzende Stelle eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin wird zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan eine Freigabvereinbarung abgeschlossen. Diese enthält in der Regel u. a. Abstimmungen über die Denomination der Professur, deren Ausgestaltung und Ausstattung, etwaige besondere Maßnahmen zur Personalgewinnung, Festlegung des Besetzungsschlüssels der Berufungskommission gemäß § 3 Absatz 1, die Beteiligung Externer bzw. anderer Fakultäten oder Abteilungen an der Berufungskommission sowie Rahmenfestlegungen zum Verfahren für die Prüfung der außerfachlichen Eignung gemäß § 9 Absatz 2. In der Freigabvereinbarung werden ein Zeitplan für das Berufungsverfahren sowie Form und Zeitpunkte einer Berichterstattung festgelegt. Darüber hinaus können weitere Verabredungen insbesondere zur Berücksichtigung von Fragen der Gender- und / oder Familiengerechtigkeit getroffen werden.

(2) Die Freigabvereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie wird der Berufungskommission in der konstituierenden Sitzung durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben und erläutert.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Dekan der fachlich zuständigen Fakultät nach Freigabe der Stelle durch das Rektorat unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer_innen und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabvereinbarung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle ggfls. auch international aus. Die Beschreibungen des Stellenprofils der Professur und des Anforderungsprofils der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers sind Teil der Ausschreibung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen können sich bei einer Berufung auf eine erste Hochschullehrerinnen- oder Hochschullehrerstelle darauf verständigen, dass sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis erfolgt. In der Ausschreibung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen von einer Ausschreibung absehen. Das Gleiche gilt, wenn einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird.

(4) Für die Berufung auf Vertretungs- und Gastprofessuren ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

§ 3 Berufungskommission

„(1) Die für die Besetzung der Stelle fachlich zuständige Fakultät bzw. Abteilung bildet unverzüglich nach Abschluss der Freigabvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 eine Berufungskommission; dieser gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Fakultäts- oder Abteilungsrat kann eine_n Vertreter_in mit beratender Stimme in die Berufungskommission entsenden. Nach Maßgabe der Freigabevereinbarung (§ 1) kann der Berufungskommission ein_e Berufungsbeauftragte_r mit beratender Stimme angehören. Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission nach Maßgabe der Freigabevereinbarung auch mit fünf Hochschullehrer_innen, zwei Vertreter_innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, zwei Studierenden und bis zu zwei Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme besetzt werden, insbesondere bei Zuordnung einer Stelle zu mehreren Fakultäten oder Abteilungen, bei gemeinsamen Berufungsverfahren gemäß § 20 oder bei besonderer fachlicher Breite der Stelle.

(2) Die Berufungskommissionen sollen geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein. In der Regel müssen Frauen zu mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Vertreter_innen ihrer Gruppe im Fakultätsrat bzw. im Abteilungsrat gewählt. Für die Mitglieder jeder Statusgruppe soll mindestens ein_e allgemeine_r Stellvertreter_in gewählt werden. Ein_e Stellvertreter_in kann jeweils nur ein verhindertes Mitglied vertreten. Sind für ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission keine Nachrücker_innen vorhanden, sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Die Berufungskommission entscheidet, ob das Verfahren an dem erreichten Stand fortgesetzt oder auf der Grundlage der vorliegenden Bewerbungen wiederholt wird.

(4) In der Regel sollen Hochschullehrer_innen aus anderen Fakultäten oder Abteilungen, anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder oder als Mitwirkende mit beratender Stimme beteiligt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat bzw. der Abteilungsrat kann beschließen, dass darüber hinaus eine fachlich einschlägig qualifizierte hochschulexterne Person als Sachverständige*r beratend hinzugezogen wird.

(5) Die Zentrale Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG oder bei entsprechender Aufgabendelegation die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät oder Abteilung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission, auch deren nichtöffentlichen Teilen, teilzunehmen, und einzuladen. Die Zentrale Frauenbeauftragte ist berechtigt, die Dezentrale Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall zu vertreten.

(6) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fakultäten oder Abteilungen dienen, bilden die betroffenen Bereiche gemeinsam eine Berufungskommission nach Maßgabe des jeweiligen Stellenanteils. Die Federführung liegt bei der Fakultät oder Abteilung, welcher die Stelle gemäß § 15 BremHG zugewiesen worden ist. Ist eine Stelle für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit zu besetzen, ist die sonstige Organisationseinheit an der Berufungskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, entscheidet das Rektorat über den Umfang der Beteiligung.

§ 4 Berufungsbeauftragte

Das Rektorat kann zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren Berufungsbeauftragte benennen, die auf Beachtung der rechtlichen Verfahrensvorgaben und die Einhaltung der Leitziele der Hochschule, insbesondere das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, hinwirken. Die Berufungsbeauftragten müssen auf

Grundlage eines einschlägigen Hochschulabschlusses über juristischen Sachverstand oder als Hochschullehrer_in über ausgewiesene Erfahrungen in Berufungsverfahren verfügen. Nach Maßgabe der Freigabevereinbarung (§ 1) können sie mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen oder den Vorsitz der Berufungskommissionen ohne Stimmrecht übernehmen. Die Berufungsbeauftragten informieren das Rektorat vor dessen Entscheidung über die Berufungsvorschläge.

§ 5

Konstituierung der Berufungskommission

(1) Unmittelbar nach Bildung der Berufungskommission lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Berufungskommissionen wählen jeweils eine_n Hochschullehrer_in zur bzw. zum Vorsitzenden sowie zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden, soweit nicht der Vorsitz durch Berufsbeauftragte gemäß § 4 wahrgenommen wird.

(3) Die Berufungskommission trifft in der konstituierenden Sitzung auf Basis der Freigabevereinbarung die Festlegungen zum Stellenprofil der Professur und zum Anforderungsprofil der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers als Grundlage des fachlichen Teils der Stellenausschreibung. Sie beschließt auf dieser Basis die Kriterien für die Auswahl der Bewerber_innen sowie das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen Eignung und der außerfachlichen Eignung.

(4) Die Berufungskommission führt ein Sitzungsprotokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen.

§ 6

Fristen

Der Berufungsvorschlag ist dem Rektorat in der Regel innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzulegen. Das Rektorat entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Berufungsvorschlags über die Ruferteilung.

§ 7

Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen sowie der sonstigen für die nach § 4 BremHG zu erfüllenden Aufgaben erforderlichen außerfachlichen Eignung und Leistung der Bewerber_innen. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten.

Das Berufungsverfahren besteht aus:

- a) Vorauswahl der Bewerber_innen ,
- b) Anhörung der Bewerber_innen,
- c) Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
- d) Verfahren zur Feststellung der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- e) Engere Wahl,
- f) Einholung der Gutachten,
- g) Aufstellen des Berufungsvorschlags.

Die Berufungskommission kann ergänzend zu Satz 3 c) die Durchführung eines wissenschaftlichen Fachvortrags, auch in einer Fremdsprache, festlegen.
In Verfahren zur Besetzung einer Vertretungsprofessur kann von den Verfahrensschritten gemäß Satz 3 c) und d) abgesehen werden.

§ 8 Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl hat die Berufungskommission die Aufgabe, anhand der Bewerbungsunterlagen unter den Bewerber_innen, welche die gesetzlich begründeten Einstellungs Voraussetzungen sowie die in der Ausschreibung bezeichneten zwingenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen können, die am besten Geeigneten im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellte Profilbeschreibung auszuwählen.

(2) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen überprüft die Berufungskommission eine mögliche Befangenheit ihrer Mitglieder in Bezug auf die vorliegenden Bewerbungen. Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter_innen geben dazu eine schriftliche Erklärung ab. Ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Befangenheit, entscheidet die Berufungskommission ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds über dessen weitere Mitwirkung im Verfahren.

(3) Die Berufungskommission prüft und entscheidet anhand der Bewerbungsunterlagen und mit Hilfe des Kriterienkatalogs, welche Bewerber_innen die Komponenten des Anforderungsprofils in einem Maß erfüllen, das eine Einbeziehung in den nächsten Verfahrensschritt (Einladung zur Anhörung und Probelehrveranstaltung) rechtfertigt. Bewerber_innen, welche die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen und / oder die von der Berufungskommission ergänzend als zwingend erforderlich festgelegten und in der Ausschreibung entsprechend dokumentierten Qualifikationen nicht nachgewiesen haben, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Aus dem Protokoll müssen die Gründe für die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zur Anhörung einzuladen, ersichtlich sein.

(4) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Werden Bewerber_innen mit Schwerbehinderung nicht zur Anhörung eingeladen, ist die Nichteinladung gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu begründen und mitzuteilen.

(5) Besteht bei der Beratung ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder verlangt die Frauenbeauftragte die Einladung einer Bewerberin, so ist diese bzw. dieser einzuladen, wenn dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet ist.

(6) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass abweichend von § 10 Absatz 1 die Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerber_innen eingeholt werden; § 10 gilt entsprechend.

§ 9 Anhörung / Probelehrveranstaltung

(1) Die Berufungskommission legt Form und Ablauf der Anhörung sowie Form und Thema einer Probelehrveranstaltung fest.

(2) Mit der Einladung wird den Bewerber_innen Form und Ablauf der Anhörung sowie Form und Thema der Probelehrveranstaltung und gegebenenfalls des wissenschaftlichen Fachvortrags mitgeteilt. Die Bewerber_innen werden aufgefordert, vor dem Termin zur Probelehrveranstaltung ein schriftliches Lehrexposé (inhaltliche und didaktische Gestaltung der Probelehrveranstaltung) sowie ein schriftliches Lehrkonzept (Beschreibung der eigenen Lehrauffassung) vorzulegen. Die Berufungskommission kann ergänzend die Vorlage eines Forschungskonzepts verlangen.

(3) Bewerber_innen, die ohne Begründung nicht zum Anhörungstermin erscheinen, oder das Lehrexposé und das Lehrkonzept sowie ein gefordertes Forschungskonzept nicht vorlegen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus. Bewerberinnen und Bewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem Anhörungstermin erscheinen können, wird ein weiterer Anhörungstermin angeboten. Wird der weitere Anhörungstermin nicht wahrgenommen, kann die Berufungskommission einen weiteren Anhörungstermin festsetzen, wenn das Nichterscheinen auf von den Bewerber_innen nicht zu vertretenden Gründen beruht und das Berufungsverfahren durch einen zusätzlichen Anhörungstermin nicht verzögert wird.

(4) Die Probelehrveranstaltungen und ggf. die Fachvorträge sind unter für alle Bewerber_innen gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Zielgruppe, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist in der Fakultät öffentlich, soweit nicht eine Einwilligung dazu vorliegt, ohne Nennung der Namen der Bewerber_innen, bekanntzumachen.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme von Mitgliedern der Berufungskommission an den Probelehrveranstaltungen und / oder Anhörungen mittels Videokonferenz zulässig, wenn ihre persönliche Anwesenheit nicht gewährleistet werden kann. § 8 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Videokonferenz setzt das vorherige Einverständnis der Bewerber_innen sowie aller an der Veranstaltung bzw. der Anhörung teilnehmenden Personen voraus. Die datenschutzrechtlichen Belange der Teilnehmer_innen müssen gewahrt werden. Die Konferenz darf nicht aufgezeichnet werden; die handelnden Personen sind entsprechend vorab zu verpflichten. Der Zugang zum Veranstaltungsraum muss mit einem Hinweis auf die Videokonferenz gekennzeichnet werden.

(6) Nach Durchführung der Anhörungen entscheidet die Berufungskommission, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zur Anhörung eingeladen werden oder das Verfahren mit der engeren Wahl fortgesetzt wird.

§ 10 Engere Wahl

(1) Die Berufungskommission entscheidet nach einer zusammenfassenden Bewertung der Bewerber_innen anhand des Kriterienkatalogs auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Bewertung der Probelehrveranstaltung und ggf. des Fachvortrags einschließlich des Lehrexposés, des vorgelegten Lehr- und ggf. Forschungskonzepts, den Ergebnissen der Anhörung und, soweit bereits vorliegend, der Bewertung der außerfachlichen Kompetenzen, welche Bewerber_innen in die engere Wahl zu ziehen sind. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich bei einer Zusammensetzung der Berufungskommission nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zwei und bei einer Zusammensetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 drei stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung in die engere Wahl oder die Frauenbeauftragte für die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl aussprechen müssen. Die Entscheidung über die Nichteinbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl ist besonders zu begründen. § 7 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Für alle in die engere Wahl einbezogenen Bewerber_innen ist nach Maßgabe der Freigabevereinbarung eine Bewertung ihrer außerfachlichen Eignung vorzunehmen. Hierbei kann die Berufungskommission professionellen externen Sachverständigen mit einbeziehen.

§ 11 Gutachten

(1) Für die Würdigung der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber_innen holt die Berufungskommission in der Regel zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrer_innen oder Sachverständiger des betreffenden Faches ein. Die Gutachter_innen erstellen für die ausgewählten Personen auf der Grundlage des Anforderungsprofils vergleichende Gutachten, die insbesondere die Listenfähigkeit prüfen und eine Rangfolge der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung erstellen. Die Berufungskommission kann anstelle der vergleichenden Gutachten für die in die engere Wahl einbezogenen Bewerber_innen jeweils ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers oder einer oder eines Sachverständigen des betreffenden Faches zur Würdigung der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung einholen.

(2) Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter muss so erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen, zum Beispiel dürfen die Gutachten nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion, der Habilitation oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeit der jeweils zu begutachtenden Bewerber_innen stammen.

(3) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung sowie eines oder mehrerer Gutachten gemäß Absatz 1 im Hinblick auf zwei oder drei Bewerber_innen zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie insoweit zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.

(4) In Verfahren, in denen eine Stelle lediglich für die Dauer von bis zu einem Jahr durch eine Vertretungs- bzw. Kurzzeitprofessur besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen in Absätzen 1 bis 3 die Einholung nur eines Gutachtens zur fachlichen und pädagogischen Eignung, das auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule Bremen stammen kann.

(5) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

§ 12 Berufungsvorschlag

(1) Auf der Basis einer abschließenden Gesamtbewertung der einzelnen Bewerber_innen unter Berücksichtigung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, der Probelehrveranstaltung ggf. des Fachvortrags, der Ergebnisse der Anhörungen, der Feststellungen zur außerfachlichen Eignung und der Ergebnisse der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Mitglieder der Hochschule Bremen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn trotz nachweislich intensiver Bemühungen oder aus besonderen fachlich begründeten Umständen keine ausreichende Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden konnte. Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessor_innen ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind auf Grundlage der Ausschreibung sowie der Auswahlkriterien unter eingehender Würdigung der fachlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistungen im Bereich der Lehre ausführlich zu begründen. Die fachliche, wissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Qualifikation sowie die außerfachliche Eignung und Leistung der platzierten Bewerber_innen müssen im Vergleich dargestellt werden.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission ist als weiterer Vorschlag (Sondervotum) vorzulegen.

(5) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Eine Stellungnahme ist zum Berufungsvorgang zu nehmen, dem Rektorat vorzulegen und dem Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beizufügen.

(6) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Die einer Berufungskommission angehörenden sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können eine Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag abgeben.

§ 13 Berufungsbericht

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufsungsbericht.

(2) Der Berufsungsbericht wird dem Fakultäts- bzw. Abteilungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind mehrere Fakultäten oder Abteilungen bzw. eine besondere Organisationseinheit an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fakultäts- bzw. Abteilungsräten und gegebenenfalls dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit vorgelegt.

§ 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrer_innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse über

- die Festlegungen zum Stellenprofil der Professur und zum Anforderungsprofil sowie den Kriterienkatalog (§ 4 Absatz 3),
- die Einbeziehung von Bewerber_innen in die Vorauswahl (§ 7 Absatz 3),
- die Einbeziehung von Bewerber_innen in die engere Wahl (§ 9 Absatz 1) sowie
- den Berufungsvorschlag (Aufnahme, Nichtaufnahme und Platzierung einer Bewerbung)

bedürfen zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Berufungskommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrer_innen.

(2) Die Beschlussfassung der Berufungskommission kann hinsichtlich folgender Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren erfolgen:

- Protokollgenehmigung,
- Stellungnahme zu Einwänden der senatorischen Behörde zum Entwurf der Stellenausschreibung,
- Bestellung der Gutachter_innen,
- Berufungsbericht,
- etwaige Stellungnahmen gegenüber dem Rektorat (§ 16) sowie
- sonstiger Beschlüsse in unaufschiebbaren Angelegenheiten; § 25 Absatz 6 Satz 2 der Grundordnung findet entsprechende Anwendung.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule.

II. Abschnitt

Wiederholung der Ausschreibung / Neuausschreibung

§ 15

Wiederholung der Ausschreibung / Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät die Wiederholung der Stellenausschreibung oder eine Überprüfung der Stellenbeschreibung mit dem Ziel einer Neuausschreibung einleiten. Ist auch nach wiederholter Ausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Stellenbeschreibung durchzuführen.

(2) Wird die Stellenausschreibung wiederholt, ist das Berufungsverfahren in der Regel von der bisherigen Berufungskommission durchzuführen.

(3) Die Überprüfung der Stellenbeschreibung erfolgt entsprechend dem Verfahren der Erstellung einer Stellenbeschreibung. Für das ggf. anschließende Berufungsverfahren ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(4) Sind mehrere Fakultäten oder Abteilungen bzw. eine besondere Organisationseinheit an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

III. Abschnitt Berufungsvorschlag

§ 16

Beschlussfassung im Fakultäts- oder Abteilungsrat

(1) Der Fakultäts- bzw. Abteilungsrat entscheidet unverzüglich nach Vorlage des Berufungsberichts, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer_innen erforderlich. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegt ein Sondervotum nach § 11 Absatz 4 vor, hört der Fakultäts- oder Abteilungsrat eine Vertreterin oder einen Vertreter des Votums vor der Beschlussfassung an.

(2) Beabsichtigt der Fakultäts- bzw. Abteilungsrat, von der vorgeschlagenen Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er zuvor der Berufungskommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von

zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen von § 3 Absatz 6 vor, ist zwischen den gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 befassten Fakultäts- oder Abteilungsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit Einvernehmen herzustellen. Kommt danach eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, so kann das Rektorat das Verfahren einer der beteiligten Fakultäten oder Abteilungen zuweisen oder das Verfahren abbrechen.

§ 17

Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fakultäts- oder Abteilungsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag mit dem Berufungsbericht dem Rektorat über das Personaldezernat zur Beschlussfassung und zur Erteilung des Rufes vor. Weicht der Beschluss vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beizufügen.

(2) Übernimmt das Rektorat den vorgelegten Berufungsvorschlag, erteilt es den Ruf an die oder den Erstplatzierte_n. Das Rektorat kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen, wenn es zuvor dem Fakultäts- bzw. dem Abteilungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber der Fakultät oder der Abteilung Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

(3) Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag an die Fakultät oder Abteilung zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 BremHG geltend macht. Die Rüge der Frauenbeauftragten nach Satz 1 ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 18

Zurückweisung des Berufungsvorschlags

Hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen den Berufungsvorschlag im Fall eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 20 BremHG an das Rektorat zurückgegeben und begründete Bedenken geltend gemacht, holt das Rektorat eine Stellungnahme der Fakultät bzw. der Abteilung ein. Verlangt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Einholung von vergleichenden Gutachten und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken binnen einer angemessenen Frist, so verfährt das Rektorat in Abstimmung mit der Fakultät oder der Abteilung.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeit / Vertraulichkeit

§ 19

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind der Hochschulöffentlichkeit zugänglich, soweit ausschließlich die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber_innen erörtert wird. Die Probelehrveranstaltungen und Fachvorträge der Bewerber_innen sind hochschulöffentlich. Soweit Bewerber_innen ausdrücklich um vertrauliche Behandlung ihrer Bewerbung bitten, muss diese, auch hinsichtlich der hochschulöffentlichen Verfahrensteile, durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

§ 20

Vertraulichkeit

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Berufungsunterlagen zu wahren. Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kopien von Verfahrensunterlagen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Personaldezernat erstellt werden.

(2) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens, spätestens nach der endgültigen Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Berufung haben die am Berufungsverfahren beteiligten Personen die Berufungsunterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern; die Geschäftsführung leitet die Unterlagen an die Personalverwaltung der Hochschule weiter.

V. Abschnitt

Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung

§ 21

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Für gemeinsame Berufungsverfahren gemäß § 20 BremHG erfolgt die Bildung eines gemeinsamen Berufungsgremiums nach Maßgabe der zwischen der Forschungseinrichtung und der Hochschule abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Mandate des gemeinsamen Berufungsgremiums für die Besetzung durch die Hochschule vorsehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der vom gemeinsamen Berufungsgremium erarbeitete Berufungsvorschlag ist dem Rektorat und dem Leitungsorgan der Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung sowie der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung zur Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Fakultäts- bzw. Abteilungsrates soll binnen zwei Wochen abgegeben werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und im Leitungsorgan der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weiter.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend.

§ 22

Ausstattung

(1) Berufungsverhandlungen führt die Rektorin oder der Rektor, im Fall eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 20 BremHG gemeinschaftlich mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Die Entscheidung über Berufungsbezüge trifft die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Dekanats der betroffenen Fakultät.

(2) Die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule als Vertreter oder Vertreterin der Rektorin oder des Rektors im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabengebietes dürfen für höchstens fünf Jahre gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a BremHG keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 5 / 2011), außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Berufungsverfahren werden auf der Grundlage der bisherigen Regelungen nach dem jeweiligen Verfahrensstand nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt.

Bremen, den 3. Juni 2016

Die Rektorin der Hochschule Bremen